

Zulassung, Angestellter Zahnarzt, Vorbereitungsassistent

Wir haben für Sie die wesentlichen Kriterien zusammengestellt:

	Zulassung	Angestellter ZA	Vorbereitungsassistent
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2-jährige Vorbereitungszeit* 2. Eintragung ins Zahnarztregister 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2-jährige Vorbereitungszeit* 2. Eintragung ins Zahnarztregister 3. Eintragung ins Angestelltenverzeichnis 	<p style="text-align: center;">Approbation, bzw. Berufserlaubnis</p>
Antragstellung durch	den Zulassungswilligen	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Arbeitgeber (Genehmigung der Beschäftigung) 2. den Angestellten ZA (Zahnarztregister / Angestelltenverzeichnis) 	den Arbeitgeber (Zulassungsinhaber)
Antragstellung an / Genehmigung durch	Zulassungsausschuss	Zulassungsausschuss	KZV
Antragsunterlagen	Formulare	Formulare	Formulare
	(erhältlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses und unter www.kzvbw.de/zahnaerzte/praxis/niederlassung/zulassung/)		(erhältlich bei der KZV)
Antragsfrist	6 Wochen; MVZ 8 Wochen vor der Sitzung des Ausschusses	6 Wochen vor der Sitzung des Ausschusses	keine festen Termine, aber Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Tätigkeit
	(der Ausschuss tagt jeweils im letzten Quartalsmonat)		
Genehmigung frühestens ab	Beschlussfassung des Zulassungsausschusses	Beschlussfassung des Zulassungsausschusses	Antragstellung (nur für die Zukunft)
Genehmigung ist gebunden an	den Praxissitz	den Arbeitgeber (Zulassungsinhaber)	den Arbeitgeber (Zulassungsinhaber)
Gebühren gemäß Zulassungsverordnung	insgesamt 500,00 €	insgesamt 920,00 €	gebührenfrei
	plus evtl. 100,00 € für die Eintragung in das Zahnarztregister		
Befristung	Nein	i.d.R. Nein	Ja i.d.R. 2 Jahre (bei Vollzeit)
Teilzeit-Möglichkeit	Ja 50 % (auch an zwei verschiedenen Orten)	Ja (mit beliebiger Quote)	Ja

	Zulassung	Angestellter ZA	Vorbereitungsassistent
KZV-Mitglied	Ja	Ja (ab 10 Stunden)	Nein
Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst	Ja	Ja (je nach Quote)	Nein
Zahlung KZV-Grundbeitrag	Ja (für jeden Ort)	Ja (bei jeder Quote und für jeden Ort)	Nein
Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V	Ja	Ja	Nein
Anrechnung im HVM (bei Vollzeittätigkeit und entsprechend der drei Fachgruppen ZA / MKG / KFO)	100 %	100 %	30 %**

* Ausnahme: Examen im EU-Ausland

** wenn zudem die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 6 des HVM der KZV BW erfüllt sind

Stand: 18.05.2022